

# TANNAER AMTSBLATT

## Amtsblatt der Stadt Tanna

---

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

---

Nr. 11/08

Freitag, 21. November 2008

Jahrgang 2008

---



## **WEIHNACHTSMARKT**

**in TANNA**

**am Samstag, den 6. Dezember 2008**

**Beginn des Marktes ab 10.00 Uhr!**

Traditionsgemäß wird der Posaunenchor ab 14.30 Uhr sein musikalisches Können zum Besten geben und gegen 15.00 Uhr werden uns die Kinder des Schulchores mit ihrem Gesang erfreuen.

Anlässlich des Nikolaustages wird die Geschichte vom St. Nikolaus durch Kinder und Erwachsene der Kirchgemeinde Tanna ab 15.30 Uhr gespielt.

Im Anschluss daran wird in diesem Jahr der Nikolaus unsere kleinsten Gäste mit Süßigkeiten erfreuen.

Natürlich werden zahlreiche Vereine der Stadt und Händler aus nah und fern ihre Waren, Speisen und Getränke anbieten und Sie damit auf die Adventszeit einstimmen.

**Die Stadt Tanna, die Vereine und alle Organisatoren  
freuen sich auf Ihren Besuch!**

---

# AMTLICHER TEIL

## VERORDNUNG

### über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)“

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34.

Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.

Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

#### § 2

##### Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

#### § 3

##### Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will.

Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

#### § 4

##### Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann.

Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

#### § 5

##### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6

### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7

### (weggefallen)

## § 8

### Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlosse-

nen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 9

### Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können.

Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

## **§ 10 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11 Übergabestation**

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind.

Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

## **§ 12 Kundenanlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme

der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.

Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

## **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

## **§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

## **§ 18 Messung**

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind.

Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren.

Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

## **§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden.

Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

## **§ 20 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Aus-

wirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.

In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## § 22

### Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig.

Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

## § 23

### Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## § 24

### Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

- (3) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen.

Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

## § 25

### Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen.

Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 26

### Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## § 27

### Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## § 28

### Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

## § 29

### Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen.

Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30

#### Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31

#### Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32

#### Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande kommen, beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Verlängerung von Versorgungsverträgen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sofern deren Laufzeit nicht früher als neun Monate nach diesem Zeitpunkt endet.
- (3) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (4) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

- (5) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

- (6) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 33

#### Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34

#### Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

- (2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35

#### Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.
- Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. August 1980 beginnen.
- (4) Ist die Kundenanlage vor dem 1. Januar 1981 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden, so gilt die in § 18 vorgesehene Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, spätestens für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 beginnen.

### Mitteilung der Stadtverwaltung Tanna zur Ausgabe der gelben Säcke

Die Unvernunft einiger Mitbürger zwingt die Stadtverwaltung leider dazu, die bisher sehr unkompliziert praktizierte Ausgabe der gelben Säcke zu ändern.

Es musste festgestellt werden, dass diese ausschließlich zur Entsorgung von Verpackungsabfällen zu verwendenden Säcke in Größenordnungen zweckentfremdet eingesetzt wurden.

Diese Handlungsweise einiger Mitbürger verursacht dem Entsorgungsunternehmen, von dem die gelben Säcke der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, erhebliche Mehrkosten.

Ab sofort werden diese nur noch über das Sekretariat der Stadtverwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten in nachvollziehbaren Stückzahlen abgegeben.

Wir bitten die Bevölkerung für diese Vorgehensweise um Verständnis.

Marco Seidel  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna  
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service  
Straße des Friedens 1a  
07338 Kaulsdorf  
Telefon: 03 67 33/2 33 15  
Telefax: 03 67 33/2 33 16  
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:  
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 3. November 2008

### ÖFFENTLICHER TEIL

#### **Beschluss-Nr. 08/40/05**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22. September 2008 wird genehmigt.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	12
Enthaltung	3

#### **Beschluss-Nr. 08/40/06**

##### **Antrag auf Vorbescheid**

*Bauvorhaben:* Neubau einer Tischlerwerkstatt in der Gemarkung Tanna auf dem Flurstück Nr. 58, Flur 2

- Prüfung Bauplanungsrecht
- ohne Prüfung Erschließung

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

#### **Beschluss-Nr. 08/40/07**

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Tanna für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 60 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 55 ff ThürKO einschließlich aller Anlagen.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	14
Enthaltung	1

#### **Beschluss-Nr. 08/40/08**

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt den durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2008 geänderten Finanzplan für den Planungszeitraum 2008 bis 2011 mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm auf Grundlage des § 62 ThürKO.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	1
Enthaltung	2

#### **Beschluss-Nr. 08/40/09**

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die in der Anlage vorgelegte Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Tanna.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche dafür notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Bestandskraft und Rechtswirksamkeit der Satzung führen.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	12
Enthaltung	3

#### **Beschluss-Nr. 08/40/10**

Der Stadtrat der Stadt Tanna stimmt dem vorliegenden Jahresantrag zur Stadtsanierung für das Jahr 2009 zu.

Die beantragten Gesamtkosten belaufen sich auf 555,0 T Euro.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

#### **Beschluss-Nr. 08/40/11**

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die vorliegende Haushaltsplanung 2009 der Betriebskosten des DRK Kreisverband



Saale-Orla für die Betreuung der Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“.

Stimmberechtigt 15  
Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nr. 08/40/12

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die vorliegende Haushaltsplanung 2009 der Betriebskosten der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. für die Betreuung der Kindertagesstätten in Schilbach und Zollgrün und stimmt der Änderung der Auszahlung der pauschalisierten Sachkosten in monatlicher Form zu.

Dem Träger werden für die Einrichtungen jeweils 1,66 VBE anerkannt.

Stimmberechtigt 15  
Ja-Stimmen 15

#### Beschluss-Nr. 08/40/13

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, weiter die Umsetzung und Entwicklung des Raumordnerischen Vertrages zum Städteverbund Gefell-Hirschberg-Tanna vorzunehmen.

Ziel soll insbesondere die Erlangung des Status Grundzentrum sein. Die Umsetzung soll unter folgenden Hauptprämissen erfolgen:

1. Schaffung einer politischen Struktur entsprechend dem Raumordnerischen Vertrag von 2006.
2. Erreichen der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Stadt.
3. Keine der drei Städte darf nach der Fusion finanziell schlechter gestellt sein als es derzeit der Fall ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Arbeits- und Zeitplan für konkrete Termine zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Bürgerversammlung in ausgewählten Ortsteilen, Veröffentlichung in den Amtsblättern) vorzubereiten und die weiteren Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Stimmberechtigt 15  
Ja-Stimmen 12  
Enthaltung 3

**Alle Anlagen zu den Beschlüssen 08/40/05 bis 08/40/13 können in der Stadtverwaltung Tanna eingesehen werden.**

Marco Seidel  
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des  
**TANNAER AMTSBLATTES**

erscheint am 19. Dezember 2008.

Redaktionsschluss ist der 10. Dezember 2008.

**ENDE AMTLICHER TEIL**

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

### **Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:**

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung		
	Frau Gläsel	28 08 23
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt		
	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

### Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

**jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

### Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46/28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

## Erreichbarkeit der Fernwärme Tanna

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

<b>Betriebsleiter</b>	Herr Andreas Lanitz	01 75/5 98 04 77
<b>Geschäftsführer</b>	Herr Dr. Aribert Ondrusch	03 41/4 80 59 81
	Mobil	01 72/4 18 62 76
	Fax	03 41/4 80 59 85

## Standesamtliche Nachrichten

### *Geburten*

Fabienne Buse	Seubtendorf
Emilia Kallenbach	Seubtendorf



### *Sterbefälle*

Hanni Bauerfeind	Stelzen
Ingeburg Riedel	Stelzen
Erich Schary	Schilbach
Ruth Rauh	Tanna



## Altersjubiläen

### *Wir gratulieren recht herzlich*

#### **Tanna/Frankendorf**

05.12.	Herrn Johannes Eichelkraut	zum 90. Geburtstag
10.12.	Herrn Wolfgang Kügler	zum 70. Geburtstag
11.12.	Frau Rosemarie Endlich	zum 70. Geburtstag
11.12.	Frau Elfriede Pätz	zum 80. Geburtstag
12.12.	Herrn Helmut Franz	zum 78. Geburtstag
17.12.	Frau Jutta Buchhorn	zum 72. Geburtstag
17.12.	Frau Marianne Militzer	zum 76. Geburtstag
18.12.	Herrn Wolfgang Haußner	zum 70. Geburtstag
18.12.	Frau Gerda Riemenschneider	zum 73. Geburtstag
19.12.	Herrn Florian Dr. Wilutzky	zum 71. Geburtstag
21.12.	Herrn Karl Eisenschmidt	zum 71. Geburtstag
22.12.	Frau Lisa Brendel	zum 78. Geburtstag
22.12.	Frau Elfriede Friedrich	zum 77. Geburtstag
22.12.	Frau Christa Rooch	zum 82. Geburtstag
23.12.	Herrn Karl Kuhnla	zum 90. Geburtstag
25.12.	Frau Margarete Porstmann	zum 80. Geburtstag
25.12.	Frau Angela Ruß	zum 78. Geburtstag
26.12.	Herrn Rudolf Bachmann	zum 85. Geburtstag
27.12.	Herrn Friedhold Bähr	zum 70. Geburtstag
27.12.	Frau Inge Raßloff	zum 74. Geburtstag
28.12.	Herrn Herbert Riemenschneider	zum 73. Geburtstag
28.12.	Herrn Gerhard Strosche	zum 71. Geburtstag
29.12.	Frau Christel Gerth	zum 72. Geburtstag

#### **Künsdorf**

07.12.	Herrn Walter Morgenstern	zum 78. Geburtstag
09.12.	Frau Sieglinde Schmidt	zum 72. Geburtstag

#### **Mielesdorf**

20.12.	Frau Inga Degenkolb	zum 81. Geburtstag
25.12.	Herrn Winfried Bauer	zum 73. Geburtstag
31.12.	Frau Herta Läßker	zum 86. Geburtstag

#### **Rothenacker**

02.12.	Frau Ingeburg Zapf	zum 76. Geburtstag
24.12.	Herrn Friedhold Eismann	zum 73. Geburtstag

#### **Schilbach**

09.12.	Frau Thea Kolbe	zum 70. Geburtstag
22.12.	Herrn Siegfried Göhring	zum 77. Geburtstag

#### **Seubtendorf**

01.12.	Frau Waltraude Eckardt	zum 83. Geburtstag
24.12.	Herrn Wilfried Singer	zum 80. Geburtstag
29.12.	Herrn Jürgen Teichert	zum 71. Geburtstag

#### **Stelzen/Spielmes**

10.12.	Herrn Karli Zelsmann	zum 74. Geburtstag
17.12.	Frau Renate Zeh	zum 70. Geburtstag

#### **Unterkoskau/Oberkoskau**

05.12.	Herrn Walter Heuschkel	zum 70. Geburtstag
18.12.	Herrn Friedhold Nürnberger	zum 79. Geburtstag

#### **Willersdorf**

12.12.	Frau Rosalinde Schmidt	zum 72. Geburtstag
25.12.	Frau Herta Heller	zum 78. Geburtstag

#### **Zollgrün**

10.12.	Frau Judith Stolletz	zum 76. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------



#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburtstage hier veröffentlicht werden, sofern durch die Betroffenen nicht rechtzeitig der Veröffentlichung widersprochen wurde.



**Elektroinstallation**  
**Siegfried Heerdegen**  
Inh.: Elke Winter

*Beratung und  
Ausführung von*

- Elektroheizung
- Elektroanlagen
- Blitzschutzanlagen
- Reparaturen

*Verkauf von Haushaltsgeräten*

**07922 Tanna (Thüringen) · Bahnhofstraße 49**  
**Tel.: 03 66 46 / 2 25 95**

## Vereine und Veranstaltungen

### E-Junioren von Grün-Weiß Tanna im neuen Gewand

Einen neuen Satz Spielkleidung erhielten die E-Junioren von Grün-Weiß Tanna von der Firma MMS Strobl GmbH aus Schleiz.

Die Geschäftsführerin Frau Strobl übergab die Spielkleidung an die Mannschaft um Trainer Enrico Sadlo anlässlich des Punktspiels gegen den VfR Bad Lobenstein.

Die Abteilung Fußball möchte sich hiermit noch einmal recht herzlich bei Frau Strobl bedanken, die dieses Sponsoring möglich gemacht hat.



### Sponsorentreffen des SV Grün-Weiß Tanna

Die Abteilung Fußball des SV Grün-Weiß Tanna hatte am 29. Oktober 2008 zum ersten Sponsorentreffen der Saison 2008/09 in die Gaststätte „Turnhalle“ eingeladen.

In einer lockeren Gesprächsatmosphäre gab der Abteilungsleiter Klaus Tischendorf ein Zwischenfazit zur sportlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der noch jungen Saison.

Gleichzeitig sprach er allen anwesenden Sponsoren und Partnern sowie der Stadt Tanna seinen Dank für die Unterstützung, Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen aus.

Es konnte erfreulicherweise dargelegt werden, dass sich das Umfeld und die Bedingungen im Männer- und Nachwuchsbereich unter der neuen Abteilungsleitung Fußball wesentlich verbessert haben und auch weitere Dinge bereits angeschoben sind.

Auch die anwesenden Sponsoren und Partner zeigten sich von der positiven Entwicklung und Außendarstellung der Abteilung Fußball erfreut, teilten aber auch mit, dass die Mannschaften und ihre Trainer gleichzeitig gefordert sind, um sich auch im sportlichen Bereich weiterzuentwickeln.

Von Seiten der Anwesenden wurden auch einige Anregungen unterbreitet, wie die Vereinsarbeit weiter verbessert werden kann. So soll u.a. die Tradition wieder belebt werden, indem künftig regelmäßige Traditionstreffen mit ehemaligen Aktiven stattfinden.

Diese Sponsorentreffen sollen in Zukunft regelmäßig stattfinden, sind sie doch auch eine ideale Plattform für die Partner, um auch außerhalb des Stadions miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Verein will damit allen Sponsoren, Freunden und Gönnern die Möglichkeit geben, Teil der Tannaer Fußballfamilie zu werden,

- dass der Name und die Firma durch ein Sponsoring noch bekannter wird
- dass der Tannaer Fußball in der Öffentlichkeit umfassend dargestellt und repräsentiert wird

um letztendlich den Kindern und Jugendlichen sowie den vielen Ehrenamtlichen hier in der Region Tanna eine Perspektive aufzuzeigen.

Das nächste Sponsorentreffen ist Ende Januar/Anfang Februar des neuen Jahres geplant, wozu schon jetzt alle Sponsoren, Gönner und Freunde des Tannaer Fußballs recht herzlich eingeladen sind.

U. Friedel

### Jugendfeuerwehr Tanna

#### **Mitglieder gesucht!**

Möchtest du bei der Jugendfeuerwehr Tanna deine Freizeit sinnvoll nutzen und mit Spiel, Sport und Spaß die Welt der Feuerwehr entdecken? Dann melde dich bei uns!

Nähere Infos findest du im Internet auf [www.feuerwehr-tanna.de](http://www.feuerwehr-tanna.de) unter dem Link „Jugendfeuerwehr“.

Bei Fragen stehe ich gerne unter dem folgenden Kontakt zur Verfügung:

Jugendwart Daniel Köntzer  
Bahnhofstraße 11  
07922 Tanna  
E-Mail: [Daniel-Koenitzer@web.de](mailto:Daniel-Koenitzer@web.de)  
Telefon: 0172/3 66 47 82

Feuerwehr Tanna  
Koskauer Straße 23  
07922 Tanna  
Internet: [www.Feuerwehr-Tanna.de](http://www.Feuerwehr-Tanna.de)

## **FERNSEH -- SCHMIDT**

**LCD + TV-Geräte -- Digitale SAT-Anlagen**

**Hausgeräte mit 5 Jahren Werksgarantie**

(AEG, Bosch, Siemens, Constructa, Liebherr)

**Lieferservice -- Reparaturservice**

**Mobilfunk-Telefone – Kartenhandys ab 19,95**

**Oliver Schmidt**  
**TANNA**

**Koskauer Straße 73**  
**Tel. 03 66 46/28 47 71**

## Trommelgruppe soll im KJS gestartet werden!

**Im kommenden Jahr soll im KJS getrommelt werden.**

„Trommelinteressierte“ sollten sich bis **spätestens Montag, 15. Dezember 2008** im Kinder- und Jugendstützpunkt melden, um bei dem einjährigen Kurs, der einmal wöchentlich stattfinden wird, teilzunehmen.

Ein erfahrener „Trommellehrer“ wird die Jugendlichen, die mindestens zehn Jahre alt sein sollten, anleiten und in die rhythmischen Welten einführen. Trommeln in einer Gruppe macht nicht nur Spaß, sondern schult auch noch die Koordination.

Weitere Infos und Anmeldungen unter:

Kinder- und Jugendstützpunkt  
Schreberstraße 24  
07907 Schleiz  
Telefon 0 36 63/ 42 48 48  
Mobil 0174/7 25 96 88

*Zum 5. Mal laden wir euch alle ein,  
in Dobareuth zu Gast zu sein.  
Advent, Advent ist nicht mehr weit,  
bei uns gibt's alles für die schöne Zeit.*

*Kugeln, Zapfen und viel mehr,  
richteten fleißige Hände her.  
Auch für das leibliche Wohl unserer Gäste,  
sorgt die Gaststube „Schmaus“ wie immer auf das Beste.*

*Viel Spaß an diesem Nachmittag  
beim Kaufen und beim Schauen,  
wünschen die Dobareuther Bastelfrauen!*

### Wir laden zu unserem 5. Dobareuther Adventsmarkt ein

am **Samstag, dem 22. November 2008**

ab **14.00 Uhr**

in den **„Schperkenwinkel“**

- Dobareuther Hand- und Hausgemachtes wird angeboten und Händler aus der Region bieten ihre Waren an.
- Auch unsere Kinder kommen nicht zu kurz.



Es grüßen und laden ein:  
**Die Dobareuther Bastelfrauen  
aus dem „Schperkenwinkel“**



### Weihnachtsmarkt am 3. Advent in Unterkoskau

**Sonntag, 14. Dezember 2008, 14.00 Uhr,  
vor der Alabahalle**

*Der Weihnachtsmann kommt ca. 15.00 Uhr.*

### Weihnachtsmarkt am 1. Advent in Langgrün

**Sonntag, 30. November 2008**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tanna,**

auch in diesem Jahr führen wir wieder unseren inzwischen bekannten Weihnachtsmarkt durch. Dazu laden wir ganz herzlich ein.

12.30 Uhr Beginn des Markttreibens mit vielen Händlern im Bürgerhaus

- Thüringer Wurst- und Schinkenspezialitäten
- Sächsische Stollen
- Weihnachtsbäckerei
- frisch gebackene Waffeln
- Schokoäpfel und -bananen
- Fischräucherei
- und vieles mehr

im Bürgerhaus

- Vorführung Erzgebirgischer Holzschnitzerei und
- Thüringer Schafwollspinnerei
- Buchhandlung

13.00 Uhr Musikalische Eröffnung des Weihnachtsmarktes in der Kirche zu Langgrün

14.00 Uhr Posaunenbläser und Kinderprogramm

15.00 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt mit

- Rostern, Rostbrät, Saupoo...
- Glühweih, Grog,
- Kaffee und Kuchen/Stollen...

Parkplatz im Ort ausgeschildert.

**Marktveranstalter und Ortschaftsrat  
Langgrün**



Wir starten mit Volldgas in das Jahr  
2009!

Große Silvesterparty in der  
Partyscheune 74 e.V. Hirschberg

mit  
**ZEITLOS**  
www.zeitlos-bar.de

am 31.12.2008 ab 20:00 Uhr

Genießt mit uns den letzten Abend in 2008  
und zusammen starten wir mit einem  
berauschendem Feuerwerk in das neue Jahr!

Kartenvorverkauf ab sofort in der Fa. PFK-Colours,  
Gewerbegebiet Kiebling, Hirschberg

Eintritt 6,00 € pro Person inkl. Neujahrsekt  
(Achtung! Begrenzte Anzahl an Eintrittskarten!)

Auf Euer Kommen freut sich das Team der  
Partyscheune 74 e.V.

## Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna informiert

Am 22. Oktober 2008 wurde unser diesjähriges Herbstfest Schleiz und Tanna in einer gemeinsamen Veranstaltung durchgeführt, da es an diesem 22. Oktober auch um die Wahl des neuen Ortsvorstandes ging.

Es waren aus unserem Ortsverband 80 Mitglieder anwesend, die dann auch an der Wahl des neuen Vorstandes teilgenommen haben.

Nach dem Rechenschaftsbericht, gehalten von unserer Vorsitzenden Frau Ute Trommer, und dem Finanzbericht, der vom stellvertretenden Kassenwart Herrn Manfred Kaddik gegeben wurde, erfolgte dann durch die anwesenden Mitglieder die Entlastung des alten Ortsvorstandes.

Danach konnte die Wahl durchgeführt werden. Dafür hatten wir den Vorsitzenden des VdK-Ortsverbandes Pößneck zu uns eingeladen, der als Wahlleiter tätig wurde.

In geheimer Wahl wurde unsere bisherigen Vorsitzende Frau Ute Trommer aus Schleiz auch wieder als neue Vorsitzende unseres Ortsverbandes Schleiz-Tanna gewählt.

In offener Wahl wurden weitere sieben Mitglieder in die neue Ortsverbandsleitung gewählt. Auf dem Bild ist die neue Ortsverbandsleitung zu sehen.

Alle Mitglieder der Leitung sind vom Grundsatz her Beisitzer, denn ihnen obliegt ja die Betreuungsarbeit der Mitglieder in ihrem festgelegten Betreuungsbereich. Und dazu kommt noch die ehrenamtliche Funktion, für die diese VdK-Mitglieder dann in die Leitung gewählt wurden, wie in der Bildbeschreibung angeführt.

Es ist ja immer wieder schön und achtungswert, dass sich Menschen bereit erklären, ehrenamtlich tätig zu werden, denn für diese ehrenamtliche Arbeit gibt es keinen Lohn und natürlich auch kein Gehalt.

**Es ist Freude an der Ehrenamtsarbeit und Idealismus ist dabei gefragt.**

Als Gast war wieder die Bürgermeisterin der Stadt Schleiz Frau Heidemarie Walther anwesend.

Nach dem offiziellen Teil unseres Herbstfestes war Modenschau durch das Modehaus aus Oettersdorf angesagt, wobei alle weiblichen Mitglieder unseres Ortsvorstandes selbst als Model auftraten. Es war ein schöner Nachmittag.



*Von links nach rechts: Frau Reingard Gottsmann (Unterkoskau), Beisitzer, Frau Gislinde Schaarschmidt (Unterkoskau), stellv. Kassenwart, Frau Sonja Leistner (Langenbuch), Kassenwart (Schatzmeister), Frau Ingrid Joppien (Tegau), Beisitzer, Frau Brigitte Schneider (Möschlitz), Beisitzer, Herr Manfred Kaddik (Oettersdorf), stellv. Vorsitzender, Frau Ute Trommer (Schleiz), Vorsitzende des Ortsverbandes, Frau Dorit Leistner (Schleiz), Stellv. der Vorsitzenden und Schriftführer.*

### Weihnachtsfeier

Unser diesjähriger Infonachmittag „Weihnachtsfeier“ findet statt am **Mittwoch, dem 10. Dezember 2008**

um **14.00 Uhr**

in **Schleiz**

am **Dienstag, dem 16. Dezember 2008**

um **14.00 Uhr**

in **Tanna**

Die Orte sind unseren Mitgliedern bekannt.

Manfred Kaddik

Mitglied der Leitung im OV Schleiz-Tanna



**PARKETT-WACHTER**  
**Frankendorfer Str. 93**  
**07922 Tanna**  
**Tel. 036646/22663**  
**www.parkett-wachter.de**

**Mit KLIMAPERL-Farbzusatz  
bis zu 30 % Energie sparen!**

**Durch Innenanstrich ohne Mehraufwand!**

# Kirchliche Nachrichten

## Gottesdienste und Veranstaltungen

### TANNA

**Mittwoch, 26. November 2008**

„Jordanien – Heiliges Land, jenseits des Jordans“  
Diavortrag mit Ulf Weber

**Donnerstag, 27. November 2008**

20.00 Uhr Gemeindegebet

**Sonntag, 30. November 2008 1. Advent**

14.00 Uhr Familiengottesdienst  
Anschließend Adventsfeier  
im Evangelischen Gemeindezentrum.

**Samstag, 6. Dezember 2008**

19.00 Uhr Dankeschönveranstaltung Kinderwoche  
Für alle Mitarbeiter und Helfer  
bei der Kinderwoche.

**Sonntag, 7. Dezember 2008 2. Advent**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 14. Dezember 2008 3. Advent**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, 18. Dezember 2008**

20.00 Uhr Gemeindegebet

**Sonntag, 21. Dezember 2008 4. Advent**

17.00 Uhr Adventskonzert in der Kirche

**Mittwoch, 24. Dezember 2008 Heilig Abend**

16.00 Uhr Krippenspiel  
18.00 Uhr Christvesper

**Donnerstag, 25. Dezember 2008 1. Feiertag**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Freitag, 26. Dezember 2008 2. Feiertag**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 28. Dezember 2008**

10.00 Uhr Meditativer Gottesdienst  
„Besinnung – Stille – Anbetung“

**Mittwoch, 31. Dezember 2008 Silvester**

18.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst  
mit Feier des Heiligen Abendmahles

**Donnerstag, 1. Januar 2009 Neujahr**

10.00 Uhr Gottesdienst

### SCHILBACH

**Sonntag, 7. Dezember 2008 2. Advent**

14.00 Uhr Gottesdienst  
Anschließend Adventsfeier

**Sonntag, 21. Dezember 2008 4. Advent**

08.30 Uhr Gottesdienst

**Freitag, 26. Dezember 2008 2. Feiertag**

08.30 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 31. Dezember 2008 Silvester**

16.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst  
mit Feier des Heiligen Abendmahles

### UNTERKOSKAU

**Sonntag, 23. November 2008**

08.30 Uhr Mielesdorf

08.30 Uhr Willersdorf

10.00 Uhr Zollgrün

10.00 Uhr Stelzen

10.00 Uhr Unterkoskau

**Samstag, 29. November 2008**

14:00 Uhr Mielesdorf

**Sonntag, 30. November 2008**

14.00 Uhr Unterkoskau

**Sonntag, 7. Dezember 2008**

10.00 Uhr Mielesdorf

19.00 Uhr Unterkoskau

**Sonntag, 14. Dezember 2008**

08.30 Uhr Willersdorf

08.30 Uhr Zollgrün

10.00 Uhr Stelzen

10.00 Uhr Mielesdorf

10.00 Uhr Unterkoskau

**Mittwoch, 24. Dezember 2008**

16.00 Uhr Willersdorf

16.00 Uhr Zollgrün

17.00 Uhr Mielesdorf

17.30 Uhr Unterkoskau

17.30 Uhr Stelzen

**Donnerstag, 25. Dezember 2008 1. Weihnachtstag**

08.30 Uhr Stelzen

10.00 Uhr Unterkoskau

14.00 Uhr Willersdorf

**Freitag, 26. Dezember 2008**

08.30 Uhr Zollgrün

10.00 Uhr Mielesdorf

**Mittwoch, 31. Dezember 2008**

15.30 Uhr Mielesdorf

16.30 Uhr Stelzen

17.00 Uhr Unterkoskau

17.00 Uhr Zollgrün

18.00 Uhr Willersdorf

### GEFELL

**Mittwoch, 26. November 2008**

17.30 Uhr Konfirmandenstunde

**Donnerstag, 4. Dezember 2008**

14.00 Uhr Frauenkreis

**Sonntag, 7. Dezember 2008**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 10. Dezember 2008**

17.30 Uhr Konfirmandenstunde

**Totensonntag**

*Abendmahl*

*Abendmahl*

*Abendmahl*

*Abendmahl*

*Abendmahl*

*Seniorentreff*

**1. Advent****2. Advent**

*musikalischer Gottesdienst*

*Dia-Vortrag*

*Norwegen/Schweden*

**3. Advent****Heiligabend**

*Krippenspiel*

*Krippenspiel*

**1. Weihnachtstag****2. Weihnachtstag****Silvester**

*Abendmahl*

*Abendmahl*

*Abendmahl*

**2. Advent**

### GEFELL

- Sonntag, 14. Dezember 2008** 3. Advent  
17.00 Uhr Konzert
- Donnerstag, 18. Dezember 2008**  
14.00 Uhr Rentnerkreis
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
16.00 Uhr Krippenspiel  
22.00 Uhr Christnacht
- Donnerstag, 25. Dezember 2008** 1. Weihnachtstag  
10.00 Uhr Gottesdienst
- Freitag, 26. Dezember 2008** 2. Feiertag  
10.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 31. Dezember 2008** Silvester  
18.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl

### HIRSCHBERG

- Mittwoch, 3. Dezember 2008**  
17.00 Uhr Konfirmandenstunde
- Sonntag, 7. Dezember 2008** 2. Advent  
17.00 Uhr Konzert
- Mittwoch, 10. Dezember 2008**  
19.30 Uhr Adventsabend
- Donnerstag, 11. Dezember 2008**  
14.00 Uhr Rentnerkreis
- Mittwoch, 17. Dezember 2008**  
17.00 Uhr Konfirmandenstunde
- Sonntag, 21. Dezember 2008** 4. Advent  
10.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
16.30 Uhr Krippenspiel
- Donnerstag, 25. Dezember 2008** 1. Weihnachtstag  
13.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 31. Dezember 2008** Silvester  
17.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl

### SEUBTENDORF

- Sonntag, 14. Dezember 2008** 3. Advent  
10.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
15.00 Uhr Krippenspiel
- Donnerstag, 25. Dezember 2008** 1. Weihnachtstag  
13.00 Uhr Gottesdienst

### LANGGRÜN

- Sonntag, 14. Dezember 2008** 3. Advent  
14.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
16.00 Uhr Krippenspiel
- Donnerstag, 25. Dezember 2008** 1. Weihnachtstag  
09.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 31. Dezember 2008** Silvester  
16.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl

### KÜNSDORF

- Sonntag, 7. Dezember 2008** 2. Advent  
08.30 Uhr Gottesdienst
- Sonntag, 21. Dezember 2008** 4. Advent  
13.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
18.00 Uhr Krippenspiel
- Freitag, 26. Dezember 2008** 2. Feiertag  
10.00 Uhr Gottesdienst

### BLINTENDORF

- Samstag, 6. Dezember 2008**  
14.00 Uhr Adventsnachmittag
- Sonntag, 21. Dezember 2008** 2. Advent  
09.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 24. Dezember 2008** Heiligabend  
17.30 Uhr Krippenspiel
- Freitag, 26. Dezember 2008** 2. Feiertag  
13.00 Uhr Gottesdienst
- Mittwoch, 31. Dezember 2008** Silvester  
15.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl

### REUTH

- Sonntag, 23. November 2008** Totensonntag  
10.00 Uhr Mißlareuth *Abendmahl*  
14.00 Uhr Reuth *Abendmahl*
- Sonntag, 30. November 2008** 1. Advent  
10.00 Uhr Reuth





**STEINMETZ**  
- Ulrich Zeißig -

Gedenksteine  
Kriegerdenkmale  
Schrifttafeln

**Grabmale  
Grabschmuck  
Schrifttafeln**

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung  
vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.

**07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47/2 20 34**

Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!  
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!